

Das Thema Supplierungen ist immer wieder ein heißes, eines, das mitunter zu Diskussionen und auch zu echten Unstimmigkeiten führen kann, sei es mit Kolleg*innen oder mit dem/der Schulleiter*in.

Im Fall der Fälle ist es hilfreich, die Materie entweder möglichst genau zu kennen, (oder wenigstens zu wissen, wo man nachschauen oder nachfragen kann. ;-)

Hier nun einige wichtige Einzelheiten, die einen raschen Überblick über die geltende Rechtslage ermöglichen sollen. Als Grundlagen für diese Zusammenstellung wurde verwendet:

Das LDG 1984 (in der aktuellen Fassung), daraus vor allem die §§ 43–51, den Erlass 32 des LSR f. Tirol (IVa-302/32 vom 10. 09. 2010), daraus vor allem die Abschnitte 5.4, (Seiten 21-22) und 6.2 (Seiten -26) sowie vergleichbare Regelungen aus anderen Bundesländern.

Für all jene Kolleg*innen, die sich für die wörtlichen Fassungen interessieren sind am Ende des Schreibens einige Links samt kurzen Beschreibungen zum schnellen Auffinden der einschlägigen Passagen zu finden.

Im Erlass 32 ist auch eine ganze Reihe von Beispielen aus dem Schulleben angeführt, die das Verständnis der Regelungen erleichtern.

Im Landeslehrer Dienstrechtsgesetz (LDG 1984) sind die Rechte und Pflichten von Landeslehrer*innen (LL) geregelt. Die „Supplerverpflichtung“ ist im Rahmen der Jahresnorm im „Aufgabenbereich C“, enthalten [§43 (3) 3] und sieht für vollbeschäftigte LL 20 Supplierstunden je Schuljahr vor. Erst, wenn diese 20 Stunden erbracht sind, ist für weitere, noch im gleichen Schuljahr anfallende Supplierstunden eine Vergütung vorgesehen.

Auch **Lehrer*innen für einzelne Unterrichtsgegenstände** (Religion, Werken, Sport,...) sind von dieser Regelung erfasst und unterliegen der Supplerverpflichtung.

Kolleg*innen mit verminderter Jahresnorm (Lehrverpflichtung) sind zu aliquoter (=anteilmäßiger) Leistung verpflichtet. (z.B.:70% der Lehrverpflichtung bewirken 70% der Supplerverpflichtung; Details dazu siehe weiter unten!)

Erlass 32:

Die Supplervergütung beträgt für jede zu bezahlende Supplierstunde 1,3 % (für II L-Lehrkräfte 1,92 %) des Gehaltes der Lehrkraft zuzüglich bestimmter, im § 50 Abs. 5 LDG 1984 genannter Dienstzulagen.

Wenn keine oder nur ein Teil der vorgesehenen 20 Supplierstunden ohne Vergütung je Schuljahr gehalten wurden, weil der Bedarf dazu nicht gegeben war, hat das keine besoldungsrechtlichen Auswirkungen.

Wer teilt die Supplierstunden ein?

Die Einteilung der Supplierungen obliegt den Schulleiter*innen. Diese sind angehalten, die anfallenden Supplierstunden gleichmäßig auf die Kolleg*innen an der Schule zu verteilen. Die Einteilbarkeit zu Supplierungen setzt jedenfalls voraus, dass die Lehrperson unterrichtsfrei hat und sich nicht auf Dienstreise oder Fortbildung befindet.

Aus fachlich-pädagogischer Sicht ist die „Fachsupplierung“ vorzuziehen. Den Schüler*innen soll durch die Abwesenheit von Lehrpersonen möglichst kein Nachteil erwachsen.

Falls keine Fachsupplierung möglich ist, weil keine für das Fach geprüfte Lehrperson zur Verfügung steht, ist ein Ersatzunterricht vorgesehen. (Entfallen dürfen nur Randstunden, wenn die Erziehungsberechtigten der betroffenen Schüler*innen nachweislich davon in Kenntnis gesetzt wurden. Aufsichtspflicht.)

Gemäß § 50 Abs. 4 zweiter Satz LDG 1984 müssen grundsätzlich jene LL zur Supplierung eingeteilt werden, die ihre Supplerverpflichtung (dabei wird nicht differenziert zwischen Fachsupplierung und Supplierung!) im laufenden Schuljahr noch nicht erfüllt haben. Damit sollen möglichst wenige bezahlte Mehrdienstleistungsstunden anfallen.

Erst, wenn alle LL einer Schule ihre Supplerverpflichtung für das laufende Schuljahr zur Gänze erfüllt haben, sind bei der Einteilung von Supplierungen jene Kolleg*innen vorzuziehen, die eine „Fachsupplierung“ (dann ja als bezahlte MDL) übernehmen können.

Der **Erlass 32** gibt jedoch einen gewissen Spielraum für die Einteilung:

„Zu Supplierungen sind in erster Linie Lehrkräfte heranzuziehen, die ihre Supplerverpflichtung innerhalb der Jahresnorm noch nicht erfüllt haben. Um der pädagogischen Forderung nach Fachsupplierungen zu entsprechen, besteht aber kein Einwand gegen folgende Vorgangsweise: Auch wenn für eine Fachsupplierung nur (mehr) Lehrkräfte zur Verfügung stehen, die ihre Supplerverpflichtung bereits erfüllt haben, kann eine zu vergütende Fachsupplierung angeordnet werden, wenn zu erwarten ist, dass die anderen Lehrkräfte der Schule im Laufe des Unterrichtsjahres ihre Supplerverpflichtung erfüllen werden. Mit stichprobenartigen Überprüfungen wird zu rechnen sein.“

Anmerkung:

Aus der Sicht der Kolleg*innen wäre es sicher wünschenswert, wenn eine regelmäßige Übersicht zur Verfügung stünde, in der für jede*n Lehrer*in ersichtlich ist, wie viele Stunden noch offen sind. Dies könnte anhand eines z. B. monatlich zu erstellenden Ausdrucks ermöglicht werden, wie dies z. B. in Vorarlberg bereits üblich ist.

Im Zusammenhang mit der Supplerverpflichtung wurde vom **Verwaltungsgerichtshof** erkannt, dass die reine Beaufsichtigung der Schüler*innen [ohne Erteilung von (Ersatz)Unterricht] keine Erfüllung der Supplerverpflichtung darstellt.

„Eine Lehrperson hat daher (bei rechtzeitiger Verständigung) nicht das Recht, wegen der nicht vorgesehenen Vergütung für die ersten 20 Stunden pro Schuljahr eine Unterrichtserteilung zu verweigern und nur eine Beaufsichtigung der Schüler*innen durchzuführen.“

„Besondere“ Lehrer*innen

Grundsätzlich unterliegen auch Lehrer*innen für einzelne Unterrichtsgegenstände (REL, WE/EH, BS, ME, Muttersprachlicher Unterricht,...) der Jahresnorm und damit der Supplieverpflichtung (bei verminderter Jahresnorm besteht aliquote Verpflichtung). Sie sind daher gleichrangig zur Leistung von Supplierstunden einzuteilen.

Erlass 32:

Lediglich Lehrkräfte, die ausschließlich als Beratungslehrer*innen fungieren, sind der Pflicht zur Leistung von Supplierstunden enthoben (dies deshalb, weil keine Mehrdienstleistungen anfallen dürfen und Beratungslehrer*innen kaum in der Schule anwesend sind). Lehrkräfte, die nur mit einem Teil ihrer Unterrichtsverpflichtung als Beratungslehrer*in in Verwendung stehen, haben eine aliquote Supplieverpflichtung zu erfüllen. Beispiel: Volksschullehrerin mit einer Unterrichtsverpflichtung von 22 Wochenstunden; die Lehrerin ist mit 11 der 22 Wochenstunden [= 50 %] als Beratungslehrerin eingesetzt; ihre Supplieverpflichtung innerhalb der Jahresnorm beträgt zehn Stunden (50 % von 20).

Gleichrangige Einteilung zur (Fach)Supplierung von Lehrpersonen mit verminderter Jahresnorm (Lehrverpflichtung)

Das LDG 1984 regelt, dass teilbeschäftigte Lehrpersonen nur dann zur Leistung von MDL herangezogen werden sollen, wenn sie das wünschen.

LDG 1984 § 47 (4) Landeslehrer mit einem geringeren Beschäftigungsausmaß sollen – wenn sie nicht selbst eine häufigere Heranziehung wünschen – nach Möglichkeit in einem geringeren Ausmaß zu Dienstleistungen über die für sie maßgebende Jahresnorm bzw. Lehrverpflichtung hinaus herangezogen werden als Landeslehrer mit einem höheren Beschäftigungsausmaß.

Entscheidend ist hier die Formulierung „über die für sie maßgebende Jahresnorm hinaus“.

Die aliquote (anteilmäßige) Leistung der vorgesehenen Supplierstunden ist auch für Lehrpersonen mit verminderter Jahresnorm verpflichtend vorgesehen. Das in §47 (4) geregelte „Mitspracherecht“ greift erst in weiterer Folge für bezahlte MDL-Stunden.

Auch teilbeschäftigte Lehrpersonen haben - in dem der Herabsetzung ihrer Jahresnorm entsprechenden Ausmaß (§§ 47 Abs. 3a und 50 Abs. 6 LDG) - Supplierstunden im Rahmen der Jahresnorm zu erbringen. Sie sind daher - in dem ihrem Beschäftigungsausmaß entsprechenden aliquoten Teil von 20 Stunden - gleichrangig zur Supplierung innerhalb der Jahresnorm heranzuziehen wie Vollbeschäftigte.

Supplieverpflichtung an der Stammschule und Nebenschule(n)?

Auch an „Nebenschule(n)“ besteht eine Supplieverpflichtung. Die Evidenz in der Schuldatenbank ist durch den/die Leiter*in der Stammschule zu gewährleisten.

Erlass 32:

Lehrkräfte, die mehreren Schulen zugewiesen sind, können nicht nur an der Stammschule, sondern auch an der Nebenschule (den Nebenschulen) zu Supplierungen herangezogen werden. Wenn Supplierstunden an Nebenschulen geleistet werden, ist dem Leiter/der Leiterin der Stammschule eine Meldung über die Zahl der an der jeweiligen Nebenschule erbrachten Supplierstunden zu erstatten.

Supplieverpflichtung bei Entfall von stundenplanmäßigem Unterricht

Entfallen (z. B. in durch Schulveranstaltungen abwesenden Klassen) für einzelne Kolleg*innen stundenplanmäßige Unterrichtsstunden, so sind diese im Falle einer anfallenden Supplierung zuerst einzuteilen, ohne diese Supplierstunden auf die Supplieverpflichtung anzurechnen oder - im Fall einer bereits erfüllten Supplieverpflichtung – zu vergüten. Erst, wenn durch die Supplierung eine Mehrleistung gegenüber dem stundenplanmäßigen Unterricht entsteht, liegt eine zu berücksichtigende Supplierstunde vor.

Erlass 32:

Geleistete Supplierstunden sind nur dann auf die Supplieverpflichtung innerhalb der Jahresnorm anzurechnen bzw. - wenn die Supplieverpflichtung bereits erfüllt ist - zu vergüten, wenn an den Tagen, an denen Supplierstunden erbracht werden, die Gesamtzahl der gehaltenen Unterrichtsstunden (einschließlich der Supplierstunden) höher ist als die Zahl der Stunden, die **an den betreffenden Tagen** laut Stundenplan zu leisten gewesen sind bzw. zu leisten gewesen wären. Auf die Supplieverpflichtung anzurechnen bzw. zu vergüten sind dabei nur jene Stunden, mit denen die Zahl der laut Stundenplan zu haltenden Stunden überschritten wird.

Schulleiter*innen mit regelmäßigem Unterricht

Für Schulleiter*innen, die durch regelmäßige Unterrichtserteilung ihre Lehrverpflichtung erfüllen, ist keine Supplieverpflichtung (ohne Vergütung) in der Jahresnorm vorgesehen.

Freigestellte Schulleiter*innen.

In Schulen mit mehr als sieben Klassen ist der/die Schulleiter*in von der Erteilung regelmäßigen Unterrichtes befreit. Es besteht jedoch eine „fiktive Unterrichtsverpflichtung“ für den Fall, dass Lehrkräfte der Schule verhindert sind.

LDG 1984 § 51 (7):

Wenn der Leiter durch den Unterricht in seiner Klasse das Ausmaß seiner Unterrichtsverpflichtung nicht erreicht, ist er verpflichtet, abwesende Lehrer seiner Schule im Bedarfsfall bis zum Ausmaß des sechsunddreißigsten Teiles der jährlichen Unterrichtsverpflichtung in der jeweiligen Woche ohne Anspruch auf eine Mehrdienstleistungsvergütung zu vertreten.

Bei gemäß (§51)Abs. 6 freigestellten Leitern besteht die Vertretungspflicht bis zum Ausmaß der Unterrichtsverpflichtung, die ihm obliegen würde, wenn er nicht freigestellt wäre.

Das Ausmaß der „fiktiven Unterrichtsverpflichtung“ (=Supplerverpflichtung) errechnet sich aus der Lehrverpflichtung von 20 Wochenstunden abzüglich der „Abschlagstunden“ für die Leitung der Schule und die administrativen Arbeiten / Klasse bzw. Gruppe. (LDG 1984 § 51)

Freigestellte*r Leiter*in ist die „erste Supplierreserve“

Erlass 32 Abschnitt 5.4 (Seite 22) (ist nicht nur für Schulleiter*innen interessant)

(3) Die Supplerverpflichtung des Schulleiters oder der Schulleiterin besteht unabhängig davon, welche Lehrkraft an der Erfüllung des Stundenplanes verhindert ist. Supplerverpflichtete LeiterInnen haben somit auch die Vertretung abwesender Religionslehrer*innen oder Werkerziehungslehrer*innen zu übernehmen. Ist keine Fachsupplierung möglich (z. B. weil der Schulleiter/die Schulleiterin - bei Abwesenheit einer Religionslehrerin – über keine missio canonica verfügt), hat er/sie die Supplerverpflichtung durch die Erteilung von Unterricht in einem anderen Gegenstand zu erfüllen.

(4) Schulleiter*innen, die durch den Unterricht in ihrer Klasse das Ausmaß ihrer Unterrichtsverpflichtung nicht erreichen, sowie freigestellte Schulleiter*innen mit Supplerverpflichtung sind stets die erste Supplierreserve. An der Schule tätige Lehrkräfte dürfen erst nach Erfüllung der (eigenen) Supplerverpflichtung durch den (die) Schulleiter*in zu Supplierungen herangezogen werden.

Wer „Originaltext“ bevorzugt, kann in der Erlassdatenbank der Abteilung Bildung die Regelungen selbst nachlesen. Der folgende Link führt auf direktem Weg zur Quelle:

http://schule.tirol.gv.at/Erlassdatenbank_APS

Den Erlass 32 findet man schneller, wenn man in der Spalte „Datum“ (ganz rechts) auf das Z klickt. So werden die Erlässe nach ihrem Erscheinungsdatum rückwärts geordnet und der Erlass 32 findet sich schon in der 2. Zeile.

Basis für den Erlass 32 ist das Landeslehrer Dienstrechtsgesetz (LDG 1984)

Für den Bereich Supplerverpflichtung sind vor allem die §§ 43–51 ausschlaggebend: Hier der Link zum LDG 1984:

<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008549>